



**Gesundheitsamt,  
Lebensmittelüberwachung  
und Veterinärwesen**

Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06100 Halle (Saale)

Eingang:  
27. März 2012

Dienstgebäude: Niemeyerstraße 1  
06110 Halle  
Auskunft erteilt: Frau Bettina Wirth  
Telefon: (0345) 221-3255  
Telefax: (0345) 221-3223  
Sprechzeiten: Di: 9.00-12.00 und 13.00-16.00  
nach Terminabsprache täglich  
Sie erreichen uns: Straßenbahn 1 bis 11  
Bus 43  
Internet: [www.halle.de](http://www.halle.de)  
E-Mail: [bettina.wirth@halle.de](mailto:bettina.wirth@halle.de)  
Unser Zeichen: WW/GA150020021902  
Halle (Saale), 16.03.2012

Sehr geehrter Herr

bezüglich Ihres Schreibens vom 02.02.2012 teilen wir Ihnen folgendes mit:

entsprechend § 13(5) der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370) besteht für den Unternehmer/Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3(1) Nr.2d) oder e) in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet und Wasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, eine Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt.

Das heißt, der Unternehmer/Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob es sich bei den Anlagen zur Trinkwassererwärmung um Großanlagen handelt oder nicht. Handelt es sich um Großanlagen, sind diese dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Es handelt sich hierbei um eine Betreiberpflicht.

Großanlagen sind nach gegenwärtiger Rechtslage Anlagen mit Trinkwassererwärmern mit einem Inhalt > 400 Liter und/oder > 3 Liter in der jeweils betrachteten Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle.

In diesem Zusammenhang werde ich sie daraufhin, dass aktuell die Auslegung der 3-Liter-Regel dahingehend aktualisiert wurde, dass jeweils die Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers (nicht Zirkulationssystem) und der Entnahmestelle zu betrachten ist, (twin Nr. 06).

Anhand damaliger Rechtslage bzw. deren Auslegung wäre eine Meldung der Anlage gemäß dem ersten Schreiben vom 04.11.2012 nicht erforderlich, da diese nicht den Erfordernissen einer Großanlage entsprach. Voraussetzung ist ebenfalls, dass es sich in der Anlage nur um einen Warmwasserspeicher mit 300 Litern handelt und nicht um mehrere kleinere Speicher (unter 400 Liter Inhalt). Nach den o.g. neueren Kenntnissen ist eine nochmalige Überprüfung der Anlagen entsprechend den jetzigen Erfordernissen notwendig.

Auf Grund der momentan ständig überarbeiteten oder neuen Zusatzbestimmungen ist es auch für die Unternehmer/Inhaber von Wasserversorgungsanlagen unerlässlich, sich über aktuell gültige Gesetzlichkeiten und deren Auslegung zu informieren.

Für eventuelle Rücksprachen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



PD Dr. med. habil. Schaumann  
Ressortleiter Hygiene